



Datum: 23.10.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Albers
-----------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

**TOP: Novellierung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg – zukünftig Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
-Neukalkulation der Entwässerungsgebühr**

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage 1 beiliegenden Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zwischenzeitlich erkannter inhaltlicher bzw. redaktioneller Anpassungsbedarf, insbesondere aber die mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband zum 01.10.2017 einhergehenden Änderungsnotwendigkeiten, erfordern eine umfassende Novellierung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg. Zudem ist die Abwassergebühr für das Jahr 2018 neu zu kalkulieren.

1. Novellierung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die als Anlage 2 beigefügte Synopse verdeutlicht im Einzelnen die vorgeschlagenen Änderungen zur Beitrags- und Gebührensatzung. Wegen der entfallenen Beitragspflicht – siehe Ausführungen Ziffer 1.1 – soll die Satzung zukünftig den Namen „Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung“ tragen. Während die überwiegende Zahl der Änderungen redaktioneller Art bzw. selbst erklärend sind, ist an dieser Stelle zum Thema Kanalanschlussbeiträge und Kostenersatz für Grundstücksanschlüssen folgendes zu erläutern:

1.1 Kanalanschlussbeiträge

Mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband geht das wirtschaftliche Eigentum am Kanalanlagevermögen auf diesen über. Zudem wird der Ruhrverband zukünftige Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätigen.

Gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) können Gemeinden Beiträge erheben. Beiträge sind nach § 8 Abs. 2 KAG Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Mangels eigener Anlagen und Investitionen in Kanalanlagen und damit auch mangels beitragspflichtigen Aufwands ist die Stadt mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nicht weiter berechtigt, Kanalanschlussbeiträge zu erheben.

Entsprechend sind die Regelungen, die sich mit dem Thema Kanalanschlussbeiträge beschäftigen, aus der Satzung heraus zu nehmen. Dies sollte sich folglich auch im Namen widerspiegeln, nämlich schlicht Gebührensatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg.

Das im Gebührenrecht zu beachtende Äquivalenzprinzip fordert eine Differenzierung zwischen Altanschlussnehmern (Anschluss bzw. Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage bis 30.09.2017) und Neuanschlussnehmern (Anschluss ab dem 01.10.2017).

Einzahlungen aus Kanalanschlussbeiträgen werden bilanziell in der Passivposition „Sonderposten aus Kanalanschlussbeiträgen“ gesammelt und jährlich in gleichen Raten entsprechend der Laufzeit des geschaffenen Anlagegutes erfolgswirksam aufgelöst. „Erfolgswirksam aufgelöst“ heißt, der Auflösungsbetrag kommt den Gebührenschuldern im Rahmen der Kalkulation zu Gute und mindert entsprechend die Abwassergebühr. Neuanschlussnehmer haben keinen Kanalanschlussbeitrag geleistet, entsprechend kommen sie nicht in den Genuss einer um den Auflösungsbetrag geminderten Abwassergebühr. Die Gebührenkalkulation berücksichtigt dies entsprechend. Insofern ist auch dem Gerechtigkeitsgedanken Rechnung getragen.

Bis zum Jahr 2005 wurde der Sonderposten aus Anschlussbeiträgen entsprechend der damaligen Rechtslage jährlich mit 5 % oder entsprechend auf 20 Jahre aufgelöst. Dies hat zur Folge, dass bis zum Jahr 1998 gebildeten Sonderposten vollständig aufgelöst sind. Ab dem Jahr 2018 stehen nur die nach 1998 gebildeten Sonderposten zur Auflösung an, mit der Folge, der den Altanschlussnehmern zu Gute kommende Auflösungsbetrag ist mit 0,10 €/cbm nur noch vergleichsweise niedrig¹.

1.2. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Als Grundstücksanschluss ist der Teil des Kanalsystems von dem allgemeinen öffentlichen Kanal (an dem viele Grundstücke angeschlossen sind) bis zur Grundstücksgrenze einschließlich des Anschlusschachtes, der sich hier befinden sollte, definiert. Der Hausanschluss ist die Weiterführung dieser Leitung vom Anschlusschacht (wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von der Grundstücksgrenze) bis zum jeweiligen angeschlossenen Gebäude.

Während der Hausanschluss mit seiner Lage auf dem jeweiligen Eigentümergrundstück bislang und auch zukünftig in der Verantwortung des Eigentümers verbleibt, ändert sich mit der kürzlich erlassenen Entwässerungssatzung die Rechtsfolge für den Grundstücksanschluss. Dieser war bislang nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeordnet, in Folge war der Aufwand für die Herstellung, Änderung oder Sanierung über die Bestimmungen zum Kostener-

¹ Nachweis siehe Seite 3 der Gebührenkalkulation

satz nach §§ 15, 16 in Verbindung mit §10 KAG von dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.

Mit der neuen Entwässerungssatzung wird der Grundstücksanschluss der öffentlichen Abwasseranlage zugeordnet. In Folge können die Aufwendungen für dessen Herstellung etc. nach den einschlägigen Bestimmungen zum Kostenersatz mit Inkrafttreten der Satzung nicht dem Grundstückseigentümer angelastet werden.

Ob dies nach Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Verband weiterhin möglich gewesen wäre, wurde in diesem Zuge nicht abschließend geprüft. Im Rahmen der Gespräche zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist sehr früh Einigkeit darüber erzielt worden, neben dem Kanalanschlussbeitrag auch auf die Geltendmachung von Kostenersatz für den Grundstücksanschluss zu verzichten. Ein wesentlicher Grund war einerseits der hohe Arbeits- und Vermittlungsaufwand, andererseits die vergleichsweise niedrige Einnahme. Die Gebührensatzung wurde in Folge daraus auch in diesem Punkt angepasst.

Damit einhergehend wird die Frage, bis zu welcher Entfernung zwischen Abwasseranlage und anzuschließendem Grundstück sind Stadt/Ruhrverband bereit bzw. verpflichtet, einen Grundstücksanschluss zu verlegen.

Während bislang der Grundstückseigentümer im Falle langer, kostenintensiver Leitungen regelmäßig ein Interesse an der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht im Rahmen des § 49 LWG auf ihn und anschließend den Betrieb einer Grundstücksentwässerungsanlage hatte, wird sich dieses Interesse zu Gunsten des Anschlusses verschieben.

Zum Schutz der Gemeinschaft der Gebührenpflichtigen wird es auch zukünftig erforderlich sein, im Falle langer Anschlüsse auf die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht und Übertragung auf den Grundstückseigentümer zu setzen. Allerdings sollte nicht ausgeschlossen werden, in diesem Fall einen Anschluss des Eigentümers auf eigene Rechnung an Stelle der Grundstückskläranlage zuzulassen.

1.3 Inkrafttreten

Mit dem Wirksamwerden der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zum 01.10.2017 bzw. dem Inkrafttreten der Entwässerungssatzung treten die oben beschriebenen Rechtsfolgen ein. Die Regelungen zum Kanalanschlussbeitrag und Kostenersatz sollten daher rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft treten.

2. Neukalkulation der Abwassergebühr

2.1 A-Beitrag Ruhrverband

Größte Aufwandsposition ist der Ruhrverbandsbeitrag für das Reinigen der Abwässer. Dieser sinkt gegenüber dem Vorjahr um 0,9 % = rd. 32.000 €. Perspektivisch wird sich der Verbandsbeitrag über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nur wenig verändern. Der Ruhrverband verfolgt die Politik eines „demographiefesten Beitrages“ und versteht hierunter, dass der Aufwand mindestens in Höhe des seinerzeit prognostizierten Bevölkerungsrückganges sinken müsse mit dem Ziel einer gleichbleibenden Belastung der Einwohner im Verbandsgebiet trotz Rückgang der Bevölkerung. Im Falle einer wieder wachsenden Bevölkerung, wie dies entgegen den seinerzeitigen Prognosen derzeit der Fall ist, führt dies zu einer sinkenden Belastung pro Einwohner.

Mit dem Anschluss der Ortschaft Holthausen über den neu errichteten Verbindungssammler Gleidorf-Holthausen letztlich an die Kläranlage Schmallenberg und Aufgabe der Kläranlage Holthausen wird sich der Zahl der Übergabepunkte 2019 um 0,5 (Trennsystem Holthausen) auf dann 7 reduzieren. Neben der Zahl der Einwohner ist die Zahl der Übergabepunkte ein

wesentlicher Faktor im Rahmen der Berechnung des Verbandsbeitrages. Die Reduzierung um 0,5 Punkte führt zu einer Minderung des Verbandsbeitrages um rd. 90.000 €.

2.2 B-Beitrag Ruhrverband

Mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht entfallen eine Reihe bisher eigener Aufwendungen. Dies betrifft die Kosten aus Abschreibung und kalkulatorischer Verzinsung, die Pacht für die Nutzung der Kanalsysteme der SAG oder auch der Aufwand für die Betriebsführung durch den Ruhrverband bzw. RWG. Anstelle dessen tritt neu der nach Übertragung an den Ruhrverband zu leistende Sonder- oder auch B-Beitrag. Die mit dem Ruhrverband getroffenen Regelungen zu den einzelnen Bestimmungsgrößen dieses B-Beitrages führt zu einem dazu, dass sich die einzelnen Bestimmungsgrößen so verhalten wie sie sich bei eigener Durchführung verhalten hätten. Zudem hat der Verband für die Betriebsführung ein 5-jähriges Kostenmoratorium zugesagt.

2.3 Eigener Aufwand

Für eigenen Aufwand, z.B. das anteilige Ablesen der Wasserzähler, den Versand der Gebührenbescheide oder die Gebührenkalkulation verbleibt darüber hinaus eigener Personal- und Sachaufwand.

2.4 Gebührenaussgleichsrücklage

Mit der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, entsprechend der Vorgaben des § 6 KAG die in den Vorjahren aufgebaute Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 512.958 € in den nächsten Jahren gebührenmindernd aufzulösen. Dies wird voraussichtlich dazu führen, dass die Gebührenaussgleichsrücklage über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2021 größtenteils aufgezehrt ist.

2.5 Festsetzung der Abwasserbeseitigungsgebühr

Im Ergebnis kann die Abwasserbeseitigungsgebühr für eingeleitetes Schmutzwasser 2018 gegenüber dem regulären, ansonsten 2018 gültigen Gebührensatz von 2,49 € pro cbm auf 2,38 € pro cbm eingeleitetes Abwasser gesenkt werden. Die Gebühreenvorschau zeigt, dass dieser Gebührensatz aus heutiger Sicht mindestens über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahre 2021 (Anlage 4) Bestand haben wird.

Entsprechend den Ausführungen unter Buchstabe a) dieser Vorlage zu den Neuanschlüssen kann diesen die gebührenmindernde Auflösung des Sonderpostens nicht zugerechnet werden. Für diese errechnet sich eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,48 € pro cbm eingeleitetes Schmutzwasser. Details sind der Gebührenkalkulation zu entnehmen.

Der Satzungstext entspricht weitestgehend der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, die zuletzt im Oktober 2016 veröffentlicht wurde. Abweichungen ergeben sich insbesondere aufgrund der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband.